

*Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert – eine Zusammenfassung**

VON OLIVER AUGE

Diese Zusammenfassung steht am Ende eines Bandes zu einer Reichenauer Frühjahrs- tagung, die, wie Enno Bünz seine Moderation treffend beschloss, vertrautes und gesi- chertes Wissen bezüglich des Lehnswesens in vielerlei Hinsicht nachhaltig erschüttert oder zumindest korrigiert hat¹⁾. Claudia Garnier und Claudia Zey sprachen gar von einer Dekonstruktion²⁾, Jürgen Dendorfer etwas positiver von einer produktiven lehnsge- schichtlichen Verunsicherung³⁾.

Wahrscheinlich haben diese produktive Verunsicherung aber die meisten Teilnehmer der Tagung – in guter Erinnerung an Susan Reynolds' Generalangriff⁴⁾ auf die von Hein-

* Mit Anmerkungen versehene, erweiterte Fassung des Tagungsresümées, das am 15. April 2011 auf der Reichenau vorgetragen wurde. Der ursprüngliche Wortlaut findet sich im Protokoll Nr. 405 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 12. April bis 15. April 2011, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e. V., S. 94–103.

1) Protokoll, S. 53.

2) Ebd., S. 59 bzw. S. 87.

3) Ebd., S. 55 bzw. Jürgen DENDORFER, Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. »Politische Prozesse« am Ende des 12. Jahrhunderts, in diesem Band S. 187–220, hier S. 194.

4) Susan REYNOLDS, Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994 (Neu- druck Paperback Oxford 1996) und DIES., Afterthoughts on »Fiefs and Vassals«, in: The Haskins Soci- ety Journal 9 (2001), S. 1–15. Siehe auch jüngst DIES., Fiefs and Vassals after Twelve Years, in: Feudalism. New Landscapes of Debate, hg. von Sverre BAGGE/Michael H. GELTING/Thomas LINDKVIST (The Me- dieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 15–27. Vgl. die Auflistung der Rezensionen bei Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas Willich, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart ³2011, S. 201 sowie weitere Reaktionen von Reynolds bei Jürgen DENDORFER, Zur Einleitung, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deu- tungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfil- dern 2010, S. 11–39, hier S. 17 mit Anm. 23. – Zur laufenden Diskussion kurz gefasst Oliver AUGE, Va- sallität, in: Oldenbourg Geschichte Lehrbuch: Mittelalter, hg. von Matthias MEINHARDT/Andreas RANFT/Stephan SELZER, München ²2009, S. 209–214. – Einen hervorragenden Überblick über die klas-

rich Mitteis⁵⁾ und François Louis Ganshof⁶⁾ propagierten, klassisch gewordenen Vorstellungen vom Lehnswesen – schon kommen sehen. Zumindest lässt sich so erklären, warum dieses Reichenauer Auditorium stets vergleichsweise gelassen, ja mit stoischer Ruhe reagierte, wenn seitens der Referenten – man möchte sagen: in den Reynolds'schen Fußstapfen – ganz gnadenlos weitere Erschütterungen des lieb gewonnenen Handbuchwissens vorgenommen wurden. Dabei hatte der ganz ohne Fragezeichen versehene Titel der Tagung »Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert« zunächst einmal die Rückkehr zu einer gewissen Sicherheit in puncto Lehnswesen suggeriert. Diese Suggestion setzte sich gleich zu ihrem Beginn fort, wenn Thomas Zotz in seiner kurzen Begrüßungsrede das 12. und 13. Jahrhundert als ja wohl unstrittiges Lehnszeitalter ansprach⁷⁾ und Karl-Heinz Spieß in seiner folgenden Einführung in die Thematik mit einer griffigen Definition aufwartete: »Unter Lehnswesen verstehe ich ›die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen‹. Die Existenz von Benefizien, oder genauer Lehen, und von Vasallen allein berechtigt nach dieser Definition noch nicht, von einem Lehnswesen zu sprechen. Erst wenn beide Institutionen, nämlich Lehen und Vasallität, kausal miteinander verknüpft und rechtlich geregelt sind, sollte man den Begriff ›Lehnswesen‹ gebrauchen.«⁸⁾ Allerdings horchte man auf, als fast im gleichen Atemzug ein ausführlicher Exkurs zu den diffizilen Herausforderungen folgte, die einerseits das Verhältnis von Oralität und Schriftlichkeit bei der Genese des Lehnswesens und andererseits und damit in Verbindung stehend die regional jeweils unterschiedlichen Inhalte des Lehnrechts an die künftige Forschung stellen würden. Wörtlich bezeichnete Spieß dabei die auf uns gekommenen schriftlichen Zeugnisse, auf die wir letztlich unser Wissen stützen, als bloße »Felsbrocken« in einem in seinem Verlauf nahezu unbekanntem Entwicklungsfluss⁹⁾. Spätestens an dieser Stelle musste es wirklich jedem unter den Anwesenden schwanen, dass es um ein gesichertes Wissen zum Lehnswesen im Mittelalter, zumindest was seine Ausbildung und Verbreitung im 12. und 13. Jahrhundert anbelangt, vielleicht doch nicht mehr bzw. noch nicht allzu gut bestellt ist.

sische Sicht vom Lehnswesen, die jüngere Kritik daran und die wissenschaftlichen Konsequenzen aus dieser Kontroverse bietet Steffen PATZOLD, *Das Lehnswesen* (C. H. Beck Wissen 2745), München 2012.

5) Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933 (Neudruck Köln u. a. 1974); DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, Weimar 1940.

6) François Louis GANSHOF, *Qu'est-ce que la féodalité?*, Bruxelles 1944. Deutsche Fassung als: *Was ist das Lehnswesen?*, 7., rev. Aufl., Darmstadt 1989.

7) Protokoll, S. 2.

8) Protokoll, S. 3 und seine Einführung zu diesem Band S. 9–16, hier S. 10, nach DERS., *Lehnswesen* (wie Anm. 4), S. 16.

9) Im Protokoll, S. 7, Anm. 38, wird hierzu abweichend lediglich auf DERS., *Formalisierte Autorität. Entwicklungen im Lehnrecht des 13. Jahrhunderts*, in: *HZ* 295 (2012), S. 62–77, verwiesen.

I.

Dabei konnte die Tagung und kann dieser Tagungsband auf die wertvollen, »gesicherten« Vorarbeiten aufbauen, welche die von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger im Herbst 2008 in München durchgeführte Konferenz zum Lehnswesen im 12. Jahrhundert erbrachte¹⁰⁾. Karl-Heinz Spieß hat in seiner Einführung auf die zufällige »glückliche Ergänzung« beider Tagungen hingewiesen¹¹⁾. Die Münchener Tagung bot innerhalb der deutschen Mediävistik die eigentlich erste Gelegenheit zu einer umfassenden Überprüfung der 1994 erstmals veröffentlichten Reynolds'schen Thesen, die *summa summarum* besagen, dass erst frühneuzeitliche Juristen die vielfältigen Leihe- und Eigentumsformen des Früh- und Hochmittelalters verengend als »Lehen« interpretierten und dieses zwingend mit der Vasallität zusammenführten¹²⁾. Im Wesentlichen handelt es sich bei dem so postulierten feudo-vasallitischen System um eine auf den systematisierenden Zugriff der *Libri Feudorum* des 12. und auf die Spiegelliteratur des 13. Jahrhunderts gestützte juristische Konstruktion der frühen Neuzeit.

Zu den Ergebnissen der Münchener Tagung gehörte, dass sich aus den detailliert untersuchten Quellen »ein relativ genaues, gleichzeitig allerdings überaus vielfältiges Bild [...] hinsichtlich der dinglichen Komponente des Lehnswesens, des Benefiziums« ergab¹³⁾. Anders verhielt es sich mit der Vasallität, die sich als nur schwer fassbar erwies. Besonders bezüglich der Verpflichtungen der Vasallen waren die Quellenbefunde mager, was den Rückschluss nahelegte, dass vielleicht weniger der militärische Dienst, sondern vielmehr die politische Funktion der Vasallität im Vordergrund stand¹⁴⁾. Jedenfalls war die Vasallität augenscheinlich nur eine Form personaler Bindung neben anderen¹⁵⁾. Insgesamt zeigte sich, dass das 12. Jahrhundert und besonders seine zweite Hälfte von zentraler Bedeutung für die Entfaltung des Lehnswesens gewesen ist, indem sich dieses erst damals als ein festerer Ordnungsrahmen aus verschiedenen Rechtskreisen und -traditi-

10) Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010.

11) Protokoll, S. 5 f., und seine Einführung in diesem Band (wie Anm. 8), S. 13.

12) Vgl. zum Beispiel REYNOLDS 1996 (wie Anm. 4), S. 472–474. – Siehe dazu auch SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 4), S. 19 f.; DENDORFER, Einleitung (wie Anm. 4), S. 21 f. Auch zum Folgenden.

13) Roman DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen. Ergebnisse und Perspektiven, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 463–473, hier S. 464. Auch zum Folgenden.

14) Ebd., S. 465. – So schon Jürgen DENDORFER, Was war das Lehnswesen? Zur politischen Bedeutung der Lehnbindung im Hochmittelalter, in: Denkweisen und Lebenswelten des Mittelalters, hg. von Eva SCHLOTHEUBER unter Mitarbeit von Maximilian SCHUH (Münchner Kontaktstudium Geschichte 7), München 2004, S. 43–64.

15) DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen (wie Anm. 13), S. 466.

onen heraus in von Region zu Region je unterschiedlichem Tempo entwickelte¹⁶⁾. Roman Deutinger forderte daher, die künftige Forschung müsse sich vermehrt den Verhältnissen des folgenden 13. Jahrhunderts zuwenden, um das Lehnswesen in seiner Entstehung und Verbreitung als soziale Praxis wie als rechtliches Normengefüge zu erfassen¹⁷⁾.

Bewusst wurde etwas ausführlicher auf die Auflistung der Münchener Tagungsergebnisse eingegangen, weil sich die Referate und Diskussionen auf der Reichenau in vielfältiger Hinsicht eng daran anschlossen und weil die Konzeption der Reichenauer Tagung ganz wesentlich vor diesem Hintergrund zu verstehen ist. Das gilt zum Beispiel für die – zumindest im Tagungstitel postulierte – zeitliche Eingrenzung auf das 12. und 13. Jahrhundert, dessen Berücksichtigung, wie gerade erwähnt, in München als dringendes künftiges Desiderat ausgemacht worden war und sich hier tatsächlich, wenn auch weniger stark als erhofft, als gewinnbringend für die Erforschung des Lehnswesens herausstellte. Allerdings spielten auf der Reichenau längst nicht nur das 12. und das 13. Jahrhundert eine Rolle, sondern immer wieder auch die Zeit davor. Die Ausführungen Gerhard Dilchers zum lombardischen Lehnrecht der *Libri Feudorum* im europäischen Kontext fußten natürlich zu nicht unwesentlichen Teilen im 11. Jahrhundert, erstreckte sich doch die Entstehungsgeschichte des lombardischen Lehnrechts vom Lehnsgesetz Konrads II. 1037 bis zur Glossierung und Festigung eines Vulgatextes um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Christoph Dartmann verlegte sich in seiner komplementär zu Dilchers Darlegungen konzipierten Untersuchung der Lehnsbeziehungen im kommunalen Italien nicht, wie zunächst angekündigt, auf das 12. und 13., sondern folglich auf das 11. und 12. Jahrhundert mit der damit einhergehenden Schwierigkeit, dass sich erst im 12. Jahrhundert die Bedeutung feudo-vasallitischer Bindungen für ländliche Besitztitel und Herrschaftsrechte präzisieren lasse¹⁸⁾. In dieser Hinsicht ist auch Stefan Weinfurters Beitrag zu den Päpsten als »Lehnsherren« im 11. und 12. Jahrhundert gar nicht als thematischer oder chronologischer »Fremdkörper« im Reigen der Beiträge zu sehen, als den ihn Spieß in seiner Einführung ausmachte¹⁹⁾. Weinfurters Referat sicherte vielmehr einen geradezu sanft fließenden Übergang zwischen der Münchener Konferenz und der Reichenauer Tagung, und dies sowohl zeitlich als auch inhaltlich, wie allein schon der »Wutbürger«-Eklat von Besançon 1157 beweist²⁰⁾, der Weinfurter als Ausgangspunkt seiner Ausführungen diente und der in München ebenfalls schon Teilaspekt eines Beitrags war²¹⁾.

16) Ebd., S. 467.

17) Ebd., S. 468.

18) Siehe Christoph DARTMANN, Lehnbeziehungen im kommunalen Italien des 11. und 12. Jahrhunderts, in diesem Band S. 105–132, hier S. 107 f.

19) Protokoll, S. 6, vgl. auch seine Einführung in diesem Band, S. 15.

20) Protokoll, S. 7.

21) Roman DEUTINGER, Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DEN-

Die enge Verbindung zu München bezieht sich ebenso auf die Personen, die diesen Band hier mit Beiträgen bestücken: Sieben der elf (mit dem »Reservisten« Kurt Andermann eigentlich zwölf) Reichenauer Referenten und Autoren beteiligten sich bereits mit eigenen Vorträgen an der Konferenz in München²²). Und last but not least gibt es zumindest teilweise auch einen inhaltlichen Konnex, eine Kohärenz in Aufbau bzw. Ausrichtung der Beiträge. Die Münchener Tagung war nämlich in drei thematische Blöcke eingeteilt: Forschungskonstrukte, Quellenbefunde und Deutungsrelevanz, und so lautet auch der Untertitel des daraus hervorgegangenen Tagungsbandes²³). Da Susan Reynolds einen sorgsameren Umgang mit den Quellentermini angemahnt hatte, bildete der Teil zu den Quellenbefunden nach dem Bekunden der Münchener Organisatoren das Herzstück der Tagung²⁴). Sie baten die Referenten, sich bei ihrer Arbeit an fünf Leitfragen zur Terminologie der Quellen, zum Inhalt vasallitischer Dienstverhältnisse, zur Ausgestaltung der Lehnobjekte, zur Verbindung von Vasallität und Lehnvergabe sowie zu einem möglichen Wandel im Lauf des 12. Jahrhunderts zu orientieren²⁵). Rudolf Schieffer führte dieses Vorgehen, das sich in München bewährt hat²⁶), hier in mustergültiger Weise bei seiner Untersuchung zum Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, der frühen Königsurkunden Friedrichs II. und der Urkunden der Könige von Jerusalem fort, indem er sich für den nach seinen eigenen Worten »untertreibenden Weg der konsequenten Empirie, also der strikten Beachtung der Quellenterminologie« entschied²⁷) und so herausfand, dass auch in seinem hier präsentierten Quellenmaterial zwar als *feoda* oder *beneficia* bezeichnete Objekte sowie ein als *ius feodale* charakterisiertes Gewohnheitsrecht mehr oder minder regelmäßig begegnen, dass aber über die Vasallität und die zereemonielle Ausgestaltung der Lehnvergabe mit Kommendation und Lehnseid weit weniger, für das Königreich Jerusalem gar keine quellengestützte Aussagen möglich sind²⁸). Eine ähnliche Tagungskohärenz gilt für Steffen Patzold und seinen Blick auf die erzäh-

DORFFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 329–345, hier S. 337–339, 341–343.

22) Oliver Auge, Jürgen Dendorfer, Roman Deutinger, Steffen Patzold, Rudolf Schieffer, Karl-Heinz Spieß, Stefan Weinfurter.

23) Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010.

24) DENDORFER, Einleitung (wie Anm. 4), S. 25.

25) Ebd., S. 26.

26) Vgl. etwa Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I., in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90.

27) Rudolf SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, in den frühen Königsurkunden Friedrichs II. und in den Urkunden der Könige von Jerusalem, in diesem Band S. 221–238, hier S. 222.

28) Ebd., S. 238.

lenden Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts. Patzold ging zwar wegen der Eigenart seiner historiographischen Quellen anders als Schieffer vor und stellte seine Beobachtungen an drei intensiv besprochenen Fallstudien an, um ein von ihm gefürchtetes, aber nach dem Hinweis von Bernhard Jussen durchaus auch als Chance zu begreifendes »Belegcluster« zu vermeiden²⁹⁾. Indes lieferte er so eine gewisse Fortsetzung zu seiner Betrachtung der Klosterchronistik des 12. Jahrhunderts in München³⁰⁾. Brigitte Kasten betonte – in direkter Anlehnung an Susan Reynolds und Ludolf Kuchenbuch, aber gewissermaßen auch in Orientierung an dem Münchener Leitfaden – bei ihrer näheren Betrachtung des Gedankenguts der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert die Bedeutung der Wort- und Textsemantik, um sich der begrifflichen Problematik von Leihe bzw. Lehen zu stellen³¹⁾. Und auch Kurt Andermann orientierte sich bei seiner Behandlung der Verbreitung, Strukturen und Funktionen des Lehnswesens im Umkreis von Fürsten, Grafen, Herren und Prälaten vom 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts an dem Münchener Frageschema und zeichnete ein konzises Bild davon³²⁾.

2.

Der Aufbau der Reichenau-Tagung war zunächst ein chronologischer, indem die Beiträge von der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ihren Ausgang nahmen und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fortschritten. Teilweise führten sie zeitlich noch weiter nach vorn, so etwa im Falle der von Roman Deutinger untersuchten deutschen Herzogtümer in ihrer Entwicklung vom Amt zum Lehen mit Hinweisen für das Ende des 14. Jahrhunderts, oder zurück, wenn man nur an die antik-frühmittelalterlichen Ursprünge der von Brigitte Kasten ins Gespräch gebrachten Prekarien oder an die von Gerhard Dilcher erwähnte ehemalige Datierung des Lehnszeitalters in Italien auf die Spanne zwischen 774 und 1037 denkt³³⁾. Der zeitliche Schwerpunkt lag indes eindeutig im 12. Jahrhundert. Das ist einerseits verständlich, handelt es sich doch bei diesem Jahrhundert um eine nunmehr ausgemachte und gewissermaßen unser aller Interesse aufsaugende Achsenzeit des

29) Protokoll, S. 90 f. – Der Terminus »Belegcluster« fiel im Verlauf des Vortrages von Steffen Patzold.

30) Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 103–124.

31) Siehe Brigitte KASTEN, Zum Gedankengut der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert, in diesem Band S. 159–186, speziell S. 160–162.

32) Vgl. dazu die Bemerkung bei Kurt ANDERMANN, Verbreitung, Strukturen und Funktion des Lehnswesens im Umkreis von Fürsten, Grafen, Herren und Prälaten vom 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, in diesem Band S. 307–336, hier S. 309.

33) Gerhard DILCHER, Das lombardische Lehnrecht der Libri Feudorum im europäischen Kontext. Entstehung – zentrale Probleme – Wirkungen, in diesem Band S. 41–91, hier S. 77.

Lehnswesens. Andererseits ist es bedauerlich, weil man sich von dem auf das 13. Jahrhundert verschobenen Blickwinkel eine weitergehende Konkretisierung der Frage versprechen darf, wie der Formierungsprozess des Lehnswesens nach dem festgestellten »take off« im 12. Jahrhundert weiter verlaufen sein könnte. Diese erhoffte Konkretisierung fiel eher zaghaft aus, doch immerhin verhinderten Roman Deutinger, Brigitte Kasten, Rudolf Schieffer und Heiner Lück erfolgreich, dass sie ganz fortfiel. Tendenzen der Verstärkung und Festsetzung des Lehnswesens sind demnach im 13. Jahrhundert unverkennbar, wenn sich auch die genauen Dimensionen nur vage abzeichnen scheinen.

Die Anordnung der Beiträge folgte zudem einem geographischen Schema. Zuerst wurde unser Blick auf Italien und dann, da zeitlich in der Entwicklung des Lehnswesens, zumal in seiner verschriftlichten Form, objektiv später an der Reihe, auf das Reich nördlich der Alpen gelenkt. Und zum Dritten lag dem Programm eine thematisch geschickte Komposition aus rechtshistorischen Referaten, dem schon erwähnten Gerhard Dilchers und dem von Heiner Lück zu Genese, Charakter und Struktur des Sachsenspiegels, und rein historischen Beiträgen zugrunde. Auf einen ersten, zugegebenermaßen zu schnellen Blick könnte man sogar geneigt sein, dem Tagungsleiter und Herausgeber Karl-Heinz Spieß eine geschickte Ringkomposition der Beiträge zu unterstellen, indem – das Referat Stefan Weinfurters seines Auftaktcharakters wegen einmal außer acht lassend – der rechtsgeschichtliche Blick auf die *Libri Feudorum* am Beginn und derjenige auf den Sachsenspiegel am Schluss der Vorträge gestanden hätte: Die Juristen oder besser Rechtskundigen oder nach Max Weber Rechtshonoratioren³⁴⁾ damit gewissermaßen am Anfang und am Ende der hier betrachteten Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens, in dieser Komposition durchaus passend zum Kern manchen hier abgedruckten Referats – wäre da nicht noch Steffen Patzold als letzter Referent (und im Druck natürlich auch Kurt Andermanns Beitrag) platziert worden, was diese theoretisch ansprechende Ringkomposition im Ansatz zunichte machte. Zu seiner »disharmonischen« Platzierung passt es freilich inhaltlich sehr gut, dass Steffen Patzold in seinem Fazit ganz zu Recht, wie ich finde, mahnte, den italienischen Juristen und ihren Büchern bei aller angezeigten Wertschätzung nicht von vornherein zu viel zuzutrauen, um die Ausbildung und Ausbreitung des Lehnswesens nördlich der Alpen (und ganz grundsätzlich) zu erklären³⁵⁾. Darauf wird nochmals zurückzukommen sein.

34) MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, besorgt von Johannes WINCKELMANN, 5., rev. Aufl., Tübingen 1980, S. 456–467.

35) Vgl. Steffen PATZOLD, *Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts*, in diesem Band S. 269–306, hier S. 306. Vgl. auch DERS., *Das Lehnswesen* (wie Anm. 4), S. 59: »Die Entstehung von Lehen in Europa wird sich wohl deshalb nicht allein mit den [...] Systematisierungsbestrebungen oberitalienischer Rechtsgelehrter erklären lassen.« Patzold kommt zu diesem Schluss aufgrund der Beobachtungen Dirk Heirbauts, dass in Flandern schon seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert ein innerer Bezug zwischen Lehen und Vasallität bestand. Vgl. dazu etwa Dirk HEIRBAUT, *Rituale und Rechtsgewohnheiten im flämischen Lehnrecht des hohen Mittelalters*, in: Früh-

Im Folgenden sei der Inhalt der gehaltenen Referate beziehungsweise der hier abgedruckten einzelnen Beiträge, deren Anordnung der Abfolge auf der Tagung entspricht, in knappen Worten referiert, bevor genauer auf einige wesentliche Beobachtungen zur »produktiven Verunsicherung« auf der Tagung bzw. in diesem Band eingegangen wird, die sich aus einer – hier ja auch gewünschten – Gesamtschau der Beiträge ergibt. Letztere Beobachtungen sind selbstverständlich subjektiv und beruhen auf einer in mancherlei Hinsicht unbestreitbar beschränkten Wahrnehmung. Jedoch wiegt eine solche Einschränkung weniger schwer angesichts der Tatsache, dass im Anschluss an meine resümierenden Ausführungen traditionell die Gelegenheit zur Generaldiskussion bestand, in der meine Beobachtungen weder im Grundsatz korrigiert noch ergänzt wurden³⁶).

Nach einer kurzen Einführung von Karl-Heinz Spieß, welche das Anliegen und den Anlass der Tagung und ihre Verortung in der gegenwärtigen Forschungsdiskussion nochmals vor Augen führte³⁷), hinterfragte Stefan Weinfurter zum Beginn in seinem Beitrag »Die Päpste als »Lehnsherren« von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?« die herrschende Meinung, wonach die Päpste das Instrument der Lehnbindung bereits im 11. Jahrhundert verwendet hätten. Dabei unterzog er den berühmten Vorfall von Besançon und die nicht minder bekannte Darstellung der Kaiserkrönung Lothars III. im Lateranpalast einer neuen Deutung, der zufolge der Papst es gar nicht nötig hatte, sich als Lehnsherr des Kaisers zu gerieren, da die päpstliche Auffassung von der *plenitudo potestatis* allein schon einen Vorrang vor dem Kaiser einschloss.

Darauf stellte Gerhard Dilcher das lombardische Lehnrecht der *Libri Feudorum*, das sich als regionale Gewohnheit legitimierte, umfänglich in einen europäischen Kontext. Bemerkenswert ist, dass die geistlichen Fürsten im Gegensatz zu Deutschland seit dem Wormser Konkordat aus der Lehnshierarchie herausgefallen sind und die *Libri Feudorum* das *homagium* oder *hominicum* nicht kennen. Für die Entwicklung des lombardischen Lehnrechts können drei Phasen herausgearbeitet werden, wobei die erste, in der sich orale Rechtsgewohnheiten ausbildeten, im 11. Jahrhundert zu verorten ist, während die zweite, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts liegende Phase bereits schriftliche

mittelalterliche Studien 41 (2008), S. 351–361; DERS., Not European Feudalism, but Flemish Feudalism. A New Reading of Galbert of Bruges's Data on Feudalism in the Context of Early Twelfth-Century Flanders, in: Galbert of Bruges and the Historiography of Medieval Flanders, hg. von Jeff RIDER/Alan V. MURRAY, Washington, D. C. 2009, S. 56–88.

36) Protokoll, S. 104–118.

37) Siehe daneben für das Spätmittelalter zusammenfassend auch Iris KWIATKOWSKI, Das Lehnswesen im späten Mittelalter – Stand und Perspektiven der Forschung, in: Blicke auf das Mittelalter. Aspekte von Lebenswelt, Herrschaft, Religion und Rezeption. Festschrift Hanna Vollrath zum 65ten Geburtstag, hg. von Bodo GUNDELACH/Ralf MOLKENTHIN (Studien zur Geschichte des Mittelalters 2), Herne 2004, S. 145–176.

Traktate kannte. Die systematische Einbeziehung des Lehnswesens in die neue Rechtswissenschaft kennzeichnete dann die dritte, um 1200 einsetzende Phase. In einem seine Ausführungen ergänzenden, kleineren Beitrag, der ursprünglich nicht Teil des Tagungsprogramms gewesen ist, legte Dilcher dann dar, wie in dem Tympanon von San Zeno und in den berühmten Fresken Lorenzettis in Siena das Lehnswesen im Spannungsfeld von Adel, Rittertum und städtischer Kommune visualisiert wird.

Die von Dilcher zugunsten der Rechtswissenschaft ausgeklammerte Rechtspraxis der Lehnsbeziehungen im kommunalen Italien des 11. und 12. Jahrhunderts bildete demgegenüber das Zentrum von Christoph Dartmanns Analyse. Diese Praxis wurde, wie er zeigen konnte, nicht allein von lehnrechtlichen Vorstellungen oder Konzepten geprägt, sondern war in den Rahmen »fundamentalerer Prozesse« eingebettet³⁸⁾. So konkurrierten diese Vorstellungen mit anderen Formen des Eigentums und der Leihe oder ergänzten diese. Auch bei politischen Allianzen oder Gegnerschaften war Vasallität wichtig, aber keineswegs zentral. Immerhin erklärte Dartmann die Entstehung feudo-vasallitischer Bindungen über den großen Bedarf an militärischen Ressourcen. In die soziale Praxis floss, Dartmann zufolge, die neue Präzision bei der juristischen Konzeptionalisierung der feudo-vasallitischen Beziehungen wirkmächtig, gleichwohl als flexible Richtschnur ein.

Mit Roman Deutingers folgendem prägnanten Beitrag »Vom Amt zum Lehen« wurde der Blick auf den Bereich des Regnum Teutonicum gelenkt. Er konnte einleuchtend zeigen, dass die deutschen Herzogtümer bis weit in das 12. Jahrhundert hinein nicht und danach bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts auch nur sporadisch mit lehnrechtlichen Kategorien in Verbindung gebracht wurden. Einen wirklich revolutionären Charakter wollte er dieser Entwicklung nicht zusprechen, denn zwischen Amtsleihe und Amtslehen bestehe im Fall der Herzogtümer nur ein gradueller Unterschied. Nicht als geplanten Prozess, sondern als eine allmähliche Entwicklung im Kontext eines allgemeinen Bewusstseinswandels und der besonderen Rolle des gelehrten Rechts, speziell des Regalienrechts, wollte Deutinger den Wandel vom Amt zum Lehen dabei deuten.

In ihrer stark auf Wort- und Textsemantik abhebenden Untersuchung »Zum Gedankengut der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert«, die schon vom Titel her unmittelbar an den Aufsatz Deutingers anschloss und den Beitrag von Jürgen Dendorfer vorbereitete, problematisierte Brigitte Kasten im Anschluss die Quellenbegriffe *feuda*, *beneficia* und *precariae*, die in den hochmittelalterlichen Glossen als *lêhen* subsummiert wurden. Kasten hält die kontinuierliche Entwicklung von der *precaria* hin zum *feudum* von Thomas Brückner jüngst ganz zu Recht für dekonstruiert³⁹⁾. Sie betonte allerdings die Kontinuität der schon frühmittelalterlichen Rechtsfigur der Auftragung und Rück-

38) Zitat in DARTMANN, Lehnbeziehungen (wie Anm. 18), in diesem Band S. 130.

39) Thomas BRÜCKNER, Lehnsauftragung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 258), Frankfurt am Main 2011.

leihe, wie sie bei Prekariern und dann offenkundig bei den stauferzeitlichen Reichsfürstenerhebungen begegnet. Womöglich, so Kasten als Diskussionsvorschlag weiter, könnte ein Blick auf Burgauffassungen und ihre Rückleihe zu leihe- oder lehnrechtlichen Bedingungen, wie sie vom 10. bis zum 13. Jahrhundert vorkamen, ein Bindeglied zwischen Grund- und Lehnsherrschaft erkennbar werden lassen.

Von Fürstenerhebungen zu politischen Prozessen am Ende des 12. Jahrhunderts: Jürgen Dendorfer nahm danach das vermeintliche Zusammenspiel von Lehnrecht und der Ordnung des Reiches anhand der überlieferten kaiserlichen Prozesse gegen Reichsfürsten unter die Lupe und gelangte dabei – selbst beim viel beachteten Prozess Barbarossas gegen Heinrich den Löwen – zu dem ernüchternd negativen Ergebnis, dass es ein solches zumindest im Rahmen der Prozesse nicht gegeben hat. Als relevante Größe, so Dendorfer weiter, erscheint das Lehnswesen zwar in der Frage der Heerfolge oder bei den zuvor von Kasten in den Blick genommenen Fürstenerhebungen – unter unverkennbarem Einfluss des lombardischen Lehnrechts als Resultat einer umfassenderen Rezeption des gelehrten Rechts im damaligen Regnum. Doch ein Schlüssel zum Verständnis der politischen Struktur im Reich des 12. Jahrhunderts sei das Lehnrecht nicht.

Unter Ausnutzung neuer Quelleneditionen wandte sich Rudolf Schieffer im Anschlussbeitrag zur empirischen Beschreibung des Lehnswesens als sozialer Praxis drei verschiedenen Großräumen zu: dem staufischen Gesamtimperium ab 1212, dem Königreich Sizilien ab 1195 sowie dem Königreich Jerusalem und gelangte zu dem Schluss, dass das Lehnswesen kein festgefügtes, einheitliches System darstellte, wie es unsere Lehrbücher suggerierten und nach wie vor vorgeben. Deutlich wurde auch die Diskrepanz zwischen dem bloßen Quellenbefund – *feodum/feudum* oder *beneficium* sowie das *ius feudale* als Leihegrundlage sind gut belegt – und der dahinter stehenden Praxis: Weder die zeremonielle Ausgestaltung der Kommendation noch der (Rechts-)Status der Vasallität würden in den Quellen festere Konturen gewinnen.

Genese, Charakter und Struktur des Lehnrechts im Sachsenspiegel war darauf das Thema von Heiner Lück. Seine luziden Ausführungen mündeten in dem Resümee, dass der Sachsenspiegel, anders als so oft vermutet, mit seinen beiden Teilen des Land- und des Lehnrechts wohl doch nicht in einem Guss entstanden ist. Auffallend ist vor allem, dass das Lehnrecht des Sachsenspiegels keine direkten Bezüge zu den von Dilcher vorgestellten Libri Feudorum aufweist, wie Lück zudem zeigte. Die orale Kommunikation und Tradition spielte offensichtlich eine zentrale Rolle bei der Abfassung des Lehnrechts.

Nachfolgend nahm Steffen Patzold auf der Grundlage der Fallexempla von Steterburg, Ottobeuren und dem Hennegau ›Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts‹ in den Blick. Sechs Thesen schöpfte er aus seinen quellennahen Beobachtungen: Der vermeintliche Verfall des Lehnswesens, den die ältere Forschung um die Wende zum 13. Jahrhundert erblickte, gehörte nördlich des Reichs von

Anfang an zu seiner Entwicklung dazu⁴⁰); Lehnswesen meint regional differierende Praktiken; die wirtschaftliche und statusmäßige Funktion des Lehnswesens ist nicht zu unterschätzen; Lehen und Vasallität werden nur im Rahmen einer kontextualisierenden Betrachtung, die auch andere Praktiken des Gütertauschs und sozialer Bindungen miteinbezieht, verständlich und in ihrer tatsächlichen Relevanz einschätzbar; der Wechsel von Familienmodellen (»ein sich stärker agnatisch konturierendes Modell der intergenerationalen Herrschaftsweitergabe«⁴¹) könnte die Ausbreitung des Lehnswesens begünstigt haben; die verstärkte Betrachtung der Kommunikation innerhalb der politischen Eliten in Europa kann die Ausbreitung des Lehnswesens erklären helfen.

Der Reigen der in diesem Band zum Abdruck gelangten Tagungsreferate wurde zu guter Letzt noch durch den »Reservebeitrag« von Kurt Andermann zu »Verbreitung, Strukturen und Funktion des Lehnswesens im Umkreis von Fürsten, Grafen, Herren und Prälaten vom 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts« ergänzt, wobei der Titel bereits nachdrücklich anzeigt, dass die Bezeichnung »Reservebeitrag« keineswegs despektierlich gemeint und qualitativ zu verstehen ist – der Beitrag schließt vielmehr eine schmerzlich im originären Tagungsprogramm klaffende thematische Lücke –, sondern rein formal, indem er als Ersatz für einen etwaigen Krankheitsausfall vorgesehen war⁴²). In souveräner Manier führte Andermann auf den Punkt genau durch sein umfangliches Themenfeld, wobei deutlich wurde, dass die Anfänge des territorialen Lehnswesens anhand der auftauchenden Begrifflichkeit seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu fassen sind, wobei auch hier eindeutige Belege für Vasallen rar sind und bleiben. Wenig überraschend dominieren zunächst Urkunden geistlicher Provenienz aufgrund einer beim Adel verzögert einsetzenden Schriftlichkeit. Das Lehnswesen stellt somit eine feste Größe im territorialen Kontext dar, wenn auch eine unter vielen anderen. Der eigentliche Durchbruch erfolgte gleichwohl erst im 15. Jahrhundert.

4.

Soweit die Einzelrückschau, der nun, wie schon angesprochen, eine vernetzte Zusammenschau der verschiedenen Beiträge zur Seite gestellt sei. Sie ist – in Anlehnung an eine passgenaue Bemerkung Jürgen Dendorfers – in mehrere Beobachtungen zur »produktiven Verunsicherung« unterteilt, denn diese im Wesentlichen war nach meinem Dafürhalten das alle Tagungs- bzw. Buchbeiträge Verbindende.

40) In diese Richtung weist explizit bereits Roman DEUTINGER, Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?, in: ZRG Germ. 119 (2002), S. 78–115.

41) Vgl. PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 35), in diesem Band S. 305.

42) Protokoll, S. 6 f.

Produktive Verunsicherung Nr. 1: Einige Beiträge konnten konzise den Beweis führen, dass bisherige lehnrechtliche Interpretationen von Schlüsselereignissen oder Entwicklungen innerhalb der Reichsgeschichte vornehmlich des 12., aber auch des 13. Jahrhunderts so nicht zutreffend sind und dringend revidiert werden müssen. Weil das schon von München her bekannte, schlagkräftige »Entfeudalisierungsduo« Roman Deutinger und Jürgen Dendorfer hier zwei grundlegende, argumentativ eng zueinander in Beziehung stehende Beiträge vorlegte, möchte ich deren Referate an erster Stelle erwähnen. Deutinger konnte, wie gesagt, zeigen, dass die deutschen Herzogtümer bis weit in das 12. Jahrhundert hinein nicht mit lehnrechtlichen Kategorien in Verbindung gebracht wurden und dass auch die Erstbelege für eine solche Verbindung in den 1140er Jahren im Prinzip für sich stehen, sporadisch bleiben und dass man die Herzogtümer erst seit dem Interregnum häufiger als Lehen bezeichnete. Dendorfer wiederum wies nach, dass ein spezifisches Lehnrecht bei den im 12. Jahrhundert gegen Reichsfürsten geführten Prozessen Barbarossas, insbesondere im Prozess um die Absetzung Heinrichs des Löwen, keine Rolle spielte, auch wenn die berühmte Gelnhäuser Urkunde von 1180 bisher so interpretiert worden ist. In der Konsequenz ergibt sich aus beiden Ausführungen, dass mit Begrifflichkeiten wie der »staufischen Lehnspolitik« oder einer staufischen Reichsreform auf lehnrechtlicher Grundlage noch vorsichtiger umzugehen ist, als man es bisher schon gewohnt war⁴³). Verunsicherung aber auch über den engeren Rahmen des Reiches hinaus, denkt man nur an den erstaunlichen von Schieffer vorgelegten Befund, dass sich in einem Gemeinwesen wie dem Königreich Jerusalem, das in seiner Ordnung eigentlich nur konstitutiv auf das Lehnswesen gegründet worden sein kann, keine Quellenbelege für Vasallen beibringen lassen⁴⁴). Bedeuteten die bezeugten königlichen Vergabungen auch ohne konkrete terminologische Signale vielleicht doch eine mindere Stellung des Lehnrechts im Königreich Jerusalem als bisher vermutet?

Produktive Verunsicherung Nr. 2: In Christoph Dartmanns Ausführungen zum Lehnswesen als soziale Praxis klangen besonders die fluiden Umstände, die Dynamik des Lehnswesens an. Im Prinzip schloss Dartmann hierin an eine Bemerkung an, die Stefan Weinfurter in Beantwortung einer Frage von Hans-Werner Goetz⁴⁵) in der Dis-

43) Vgl. zu den Termini Sigrid HAUSER, *Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts 1180–1197* (Europäische Hochschulschriften III.770), Frankfurt am Main u. a. 1998; Gerhard DILCHER, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio 47.1), Spoleto 2000, S. 263–308, hier S. 288, bzw. Jürgen DENDORFER, *Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?*, in: *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132. – Vgl. dazu die Bemerkungen bei Roman DEUTINGER, *Vom Amt zum Lehen. Das Beispiel der deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter*, in diesem Band S. 133–157, hier S. 138–140.

44) Vgl. dazu auch die Bemerkungen Rudolf Schieffers im Protokoll, S. 72 f.

45) Protokoll, S. 19.

kussion zu seinem Vortrag fallen ließ: Das von ihm behandelte Papsttum sah sich keiner festgefügtten Figur eines Lehnssystems gegenüber gestellt⁴⁶⁾. Einmal getroffene lehnsmäßige Festlegungen, so wieder Dartmann, wurden vielfach bei jeder sich bietenden Gelegenheit abgelegt, wenn sich die Beteiligten denn nur irgendeinen Vorteil davon erhoffen konnten. Diese von Dartmann für den Bereich Oberitaliens konstatierte »beständige Reversibilität vermeintlich eindeutig festgelegter Verhältnisse«⁴⁷⁾ bzw. den erkennbaren kreativen Ge- und Missbrauch feudo-vasallitischer Bindungen führte er auf die Grundgegebenheiten in einer ebenso agonalen wie dynamischen Gesellschaft zurück. Dies bestätigt meine eigenen Beobachtungen zum Lehnswesen im Nordosten des Reiches, übrigens durchaus für spätere Zeiten, voll und ganz. Denn auch hier finden sich von Sicherheit der lehnsmäßigen Bindungen wenige bis gar keine Spuren, ganz zu schweigen von der Gewährleistung normativer lehnsmäßiger Hierarchien⁴⁸⁾. Roman Deutinger wies auf die Herzöge von Pommern hin, und Mario Müller lieferte in der Diskussion weitergehende Erklärungen hierzu nach⁴⁹⁾: Die Herzöge waren lange Zeit Lehnleute der Markgrafen von Brandenburg, nicht des Kaisers. Noch ein schönes Beispiel aus dem benachbarten Holstein: Seit den 1430er Jahren war der Bischof von Lübeck Lehnsherr der holsteinischen Grafen, die ihrerseits Lehnsherren des Lübecker Bischofs für einen Teil seiner Besitzungen waren⁵⁰⁾. Was ich damit andeuten will: Das Lehnswesen war dynamisch in seiner Entwicklung, und dies meint seine wirkmächtige Formierung im 12./13. Jahrhundert, aber auch seine Fortführung in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Kurt Andermann ging nicht von ungefähr in seinem Beitrag kurz auf das hohe, ja außergewöhnliche Entwicklungspotential des Lehnswesens bis ins 19. Jahrhundert hinein ein. Es war zudem dynamisch in seiner Ausgestaltung. Und es war dynamisch in seiner Anwendbarkeit und Anwendung. Ich erinnere daran, dass in den Beiträgen, angefangen mit Weinfurter, weiter über Dartmann zu Deutinger und Dendorfer, ja bis zu dem von Patzold, immer wieder nicht ein permanenter, sondern ein situativer Charakter des Gebrauchs des Lehnswesens oder sagen wir besser von Elementen des klassischen Lehnswesens hervorgehoben wurde. Das Papsttum benutzte bestimmte Elemente des Lehnswesens, wenn dies erforderlich war, kann man bei Weinfurter lesen. Allenfalls zu gewissen Zeiten, so Dendorfer, artikuliert Barbarossas Hof, wie er sich das Lehnrecht als Ordnungsmodell

46) Ebd., S. 21.

47) Zitat aus DARTMANN, Lehnbeziehungen (wie Anm. 18), in diesem Band S. 130.

48) Oliver AUGE, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009, S. 28–40.

49) Protokoll, S. 42.

50) Oliver AUGE, Zur Rolle von Klerus und Städten auf den schleswig-holsteinischen Landtagen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig Holstein, im Reich und in Nordeuropa, hg. von Oliver AUGE/Burkhard BÜSING (Kieler Historische Studien 43 = zeit + geschichte 24), Ostfildern 2012, S. 155–177, hier S. 162 f.

für die Beziehungen zwischen König und Fürsten vorstellte. In die gleiche Richtung wies Deutinger: Die Könige versprachen sich bis 1250 nur momentan und situationsbezogen Vorteile vom Lehnrecht und wendeten es daher allenfalls sporadisch an. Wie will diese erkennbare, unbestreitbare Dynamik, ja Offenheit, die allem Anschein nach kaum zu einem von der Forschung postulierten Chaos der Verpflichtungen führte⁵¹⁾, zu der Statik eines modellhaften Lehnswesens im klassischen Sinne passen? Ja, wie verhält sich diese fluide Praxis, um nochmals Stichworte der Diskussion aufzugreifen⁵²⁾, zu den verschriftlichten Rechtsnormen, wie dem Sachsenspiegel, worin das Lehnrecht als scheinbar festgefügted normatives Gefüge – Lück konzidierte in seinem Beitrag und in der anschließenden Diskussion⁵³⁾ die gewisse Statik des Sachsenspiegels – präsentiert wird? Mario Müller fragte in der Diskussion auch nochmals eigens danach⁵⁴⁾. Zur Auflösung dieser gewissen Ambivalenz waren die rechtsgeschichtlichen Ausführungen von Dilcher und Lück sehr hilfreich. Dilcher etwa konnte nämlich klarmachen, wie dynamisch die Genese der Libri Feudorum verlief und wie flexibel sie sich zu ihrer von einer agrarischen zu einer mehr und mehr geldwirtschaftlich-städtisch gewandelten Umwelt verhielten, um Bodenbesitzrecht mit personalen Bindungen unterschiedlicher Art zu verbinden. Jan Keupp wies zudem in der Diskussion auf die Genese von Recht durch Rationalisierungsprozesse hin⁵⁵⁾. Nicht zu vergessen, dass Lück in seinem Beitrag unter anderem auf den Idealmaßstab des Sachsenspiegels abhob, der sich von der Rechtswirklichkeit durchaus unterscheiden konnte.

Produktive Verunsicherung Nr. 3: Was leistete eigentlich das Lehnswesen und was machte es für die Zeitgenossen attraktiv? Diese Frage wurde konkret so im Beitrag von Steffen Patzold gestellt. Tatsächlich ist sie berechtigt, wenn wir die Ursprünge des Lehnswesens nicht mehr, wie noch vor Reynolds, mit der fränkischen Kriegergesellschaft des Frühmittelalters in einen ursächlichen Zusammenhang bringen wollen. Monokausalität führt hier jedoch gewiss zu keiner tragfähigen Lösung. Schon die Münchener Tagung hatte, wie bereits bemerkt, eine Antwort darauf zu geben versucht: Weniger eine militärische als eine politische Funktion scheint im Vordergrund der Vasallität gestanden zu haben. Das Lehnswesen sei ein Mittel zur Konfliktlösung im Adel gewesen, eine Möglichkeit, durch Zugang zum Lehnshof eines Herrn an dessen politischen Beratungen und Entscheidungen teilzuhaben⁵⁶⁾. Das Spektrum der Antworten wurde auf unserer Tagung wesentlich erweitert. Das Lehnswesen konnte in Italien zum Beispiel die Basis für einen

51) Vgl. hierzu nicht zuletzt Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnsheite der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979, S. 395. – Siehe dazu auch SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 4), S. 34.

52) Protokoll, S. 36 f.

53) Ebd., S. 82 f.

54) Ebd., S. 78.

55) Ebd., S. 76 f.

56) DEUTINGER, Das hochmittelalterliche Lehnswesen (wie Anm. 13), S. 466.

kommunalen Machtausbau darstellen, wie Dartmann offenlegte. Es bildete Teil von Allianzen, die man zur Erreichung gemeinsamer Ziele schloss. Militärische Unterstützung als Funktion des Lehnswesens auch bei Patzold; es strukturierte die Kriegsführung geradezu, wie er ausführte. Andererseits hatte es auch repräsentative Effekte: Je größer die Zahl der abhängigen *milites*, desto höher der eigene Rang und die eigene Würde. Die Attraktivität konnte allerdings auch ganz im materiellen Bereich liegen: in der besonderen Erblichkeit der Lehen etwa oder in der durch das Lehnswesen ermöglichten Dynamik auf dem Immobilienmarkt, ganz grundsätzlich in dem hinter dem Lehen stehenden Geldwert, einfach in der von Ganshof und anderen als Depravation gewerteten »Präponderanz der dinglichen über die personale Komponente«⁵⁷⁾. Mit der Verschiedenartigkeit möglicher Funktionen hängt die Frage nach der Initiative zum Eingehen von Lehnbindungen zusammen. Weinfurter sprach im Kontext des Papsttums von eher unspezifizierten Rationalisierungszwängen, denen es unterlag, von allgemeinen Veränderungen in der politisch-rechtlichen Ordnung, die das Papsttum geradezu dazu nötigten, eigentlich wider seine besseren Argumente in der Konfrontation mit der weltlichen Herrschaft auf Formeln, Begriffe, Rituale und Elemente des lehnrechtlichen Beziehungssystems zurückzugreifen. Seinen Ausführungen zufolge war das Papsttum eher ein Reagierender, gar Getriebener denn ein Antreiber in der Ausbreitung des Lehnswesens. Nicht anders das Königtum, folgt man der schlüssigen Darlegung Deutingers. »Das Königtum ist bei der Entwicklung der Herzogtümer von Ämtern zu Lehen nicht die treibende Kraft, zumindest nicht in erster Linie«, so seine Worte⁵⁸⁾. Es wurde schon gesagt, dass nach dem Erscheinen dieses Tagungsbandes kaum jemand noch ernsthaft von einem lehnrechtlichen Umbau des Reiches unter den frühen Staufern wird sprechen können. Es hat vielmehr den Anschein, dass der Wechsel vom Verständnis der Herzogtümer als Ämter zu dem Verständnis der Herzogtümer als Lehen durch die Vasallen selbst, also die Herzöge, vorangetrieben wurde, denn dieses neue Beschreibungssystem – die begrifflich offenere Terminologie führte Hermann Kamp in der Diskussion zu Dendorfers Vortrag ein⁵⁹⁾ – diente ihrer rechtlichen Absicherung vor herrscherlicher Willkür. Dazu passt durchaus, dass Lück auch im Sachsenspiegel explizit vasallenfreundliche Elemente ausfindig machen konnte. Diese Entwicklung läutete das Ende der nach Weinfurter gradialen Herrschaftsweise ein. Es ist ein wenig zu bedauern, dass Deutinger genau an dieser Stelle seiner durch und durch schlüssigen Argumentation abbrach bzw. umschwenkte und, ähnlich wie Weinfurter, von einem »allmählichen Bewusstseinswandel« sprach⁶⁰⁾, dessen Ausdehnung er auf rund hundert Jahre, also zwischen 1150 und 1250, veranschlagte und den er für diesen Umschwung im Verständnis des Herzogtums vom Amt zum Lehen

57) Zitat aus PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 35), in diesem Band S. 304.

58) Zitat aus DEUTINGER, Vom Amt zum Lehen (wie Anm. 43), in diesem Band S. 153.

59) Protokoll, S. 59.

60) DEUTINGER, Vom Amt zum Lehen (wie Anm. 43), in diesem Band S. 157.

verantwortlich machte. Man kann freilich gut verstehen, warum er das tat. Denn das passte besser zu seiner These, dass die Entwicklung des Regalienrechts im 12. Jahrhundert mit diesem Umschwung zusammenhing und dass letztlich der Siegeszug des aus Italien kommenden gelehrten Rechts oder ein Siegeszug der aus Italien kommenden Juristen den gerade zitierten Bewusstseinswandel herbeigeführt habe. Auch hierin pflichtete ihm Dendorfer gewissermaßen bei: Die Durchsetzung des Lehnrechts im Reich sei als Teil der Rezeption des gelehrten Rechts zu deuten, das im 12. Jahrhundert in Italien entstanden war. Allerdings wurde in der Diskussion etwa von Hagen Keller sicher nicht zu Unrecht vor einer Überschätzung der Wirkmächtigkeit bzw. Wirkungsmöglichkeit von Gelehrten und ihren Büchern bei der Beeinflussung realer Verhältnisse gewarnt⁶¹⁾. Auf Patzolds Hinweis, dass wir auch und unbedingt die Vernetzung und Mobilität der politischen Eliten in Europa in Rechnung stellen müssen, um die Entfaltung des Lehnswesens schlüssig zu erklären, wurde schon eingegangen. Monokausal die Verantwortlichkeit allein bei den Juristen zu suchen, verzerrt mit hoher Wahrscheinlichkeit die tatsächlichen Gegebenheiten⁶²⁾.

Produktive Unsicherheit Nr. 4: Eng mit der fraglichen Wirkmächtigkeit der Rechtsgelehrten und Juristen hängt die von Spieß gleich zu Anfang eingeführte Problematik des Verhältnisses von Oralität und Schriftlichkeit zusammen, die uns in den Beiträgen im Prinzip ständig begleitete und beschäftigte. Damit in Verbindung steht die etwa von Schieffer zu Beginn seines Beitrages nochmals betonte Problematik, dass sich eine zeitlich und räumlich vielfältige rechtliche (natürlich auch sozialpraktische) Phänomenologie durch spezifische, fallweise Kombinationen verschiedener älterer mündlicher und schriftlicher Rechtsformen ergab. Ist das Lehnswesen letztlich tatsächlich, wie Susan Reynolds es sieht, ein Produkt der gelehrten Juristen des 12. Jahrhunderts und spielte die von diesen getragene präzisierende, systematisierende rechtskompatible Schriftlichkeit die entscheidende Rolle bei seiner Entfaltung, wie unsere Überlieferung in weiten Teilen fast zwangsläufig suggeriert? In diese Richtung tendierte unverhohlen das Duo Dendorfer-Deutinger. Oder wird dadurch eine eventuell autochthone Entwicklung nördlich der Alpen verkannt? Lagerte sich die neue Schriftlichkeit nicht in einem Prozess bloßer Implementierung, sondern in wechselseitiger Ergänzung an bis dahin mündlich, etwa über lehnrechtliche Weisungen tradierte Rechtsgewohnheiten an? Spieß neigte eher dieser Lösung zu⁶³⁾. Lücks Ausführungen zur Genese des Sachsenspiegels und Spieß' Ergänzung, dass im Sachsenspiegel bei Zweifelsfällen ausdrücklich auf das mündliche Urteil Rechtskundiger verwiesen wurde⁶⁴⁾, können so interpretiert werden. Die Frage ist aus-

61) Protokoll, S. 63.

62) Siehe dazu neben den Bemerkungen in Anm. 35 PATZOLD, Das Lehnswesen (wie Anm. 4), S. 66 am südfranzösischen und katalanischen Befund und S. 86 nochmals anhand der flämischen Praxis.

63) Protokoll, S. 58. Siehe auch SPIESS, Formalisierte Autorität (wie Anm. 9).

64) Ebd., S. 77.

gesprochen schwer zu beantworten, denn wenn schon das schriftlich fixierte Recht einer eigenen Dynamik unterlag, so das mündlich tradierte oder gewiesene noch viel mehr. Vielleicht kann ein nicht segmenthafter, wie hier zum Teil durchgeführter, sondern ganzheitlicher Quellenzugriff unter diesem veränderten Blickwinkel nochmals neue Aufschlüsse vermitteln, wie der von Spieß erwähnte Fluss verlief und welche Funktion – darauf wies Jan Keupp noch hin – denn die Steinbrocken darin nun wirklich spielten⁶⁵⁾.

Produktive Unsicherheit Nr. 5: Mit dem bisher Gesagten verbindet sich insgesamt das Problem des methodischen Zugriffs auf das Lehnswesen und der sich daraus ergebenden Interpretationsmöglichkeiten. Klassischerweise wurde es früher von der Rechts- und Verfassungsgeschichte her bedient. Patzold führte nun in seinem Beitrag anschaulich und ertragreich die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung des Lehnswesens ins Feld. Vielleicht hing dessen frühe Entfaltung in Flandern und Italien gar mit dem zeitgleich aufblühenden Geldwesen zusammen, mutmaßte er. Brigitte Kasten nahm mit ihren Ausführungen ebenso einen explizit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Standpunkt ein und näherte sich dem Gedankengut der Fürstenerhebungen im 12. und 13. Jahrhundert dadurch an, dass sie keinen fundamentalen Unterschied zwischen der Grund- und Lehnsherrschaft machte, soweit es den Umgang mit Grund und Boden betrifft. Ihre überraschenden wie überzeugenden Ausführungen zum Zusammenhang von Grundherrschaft und Lehnswesen ließen nicht nur Hans-Werner Goetz in der anschließenden Diskussion, seinen eigenen Worten zufolge, um eine Stellungnahme ringen⁶⁶⁾. Es liegt jedenfalls überaus nahe, sich dem Phänomen Lehnswesen von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte her anzunähern, geht es doch um die Untersuchung des speziellen Zusammenhangs von sozialen Bindungen und Besitz, wie auch nochmals Wolfdieter Haas in der Diskussion zu Patzolds Beitrag anmerkte⁶⁷⁾. Je nach dem Zugang ergibt sich – das ist eine Binsenweisheit – unter Umständen ein anderer Fragen- und Ergebniskatalog.

Mit der Frage des Zugriffs und des erhofften Erkenntnisgewinns aufs Engste verbunden ist die produktive Unsicherheit Nr. 6: Die Frage nach der Definition des Lehnswesens. Eigentlich gehörte diese »Unsicherheit« gleich an den Anfang dieses »Unsicherheitskatalogs«, doch dominierte sie die Tagung von ihrem Anfang bis zum Ende wie auch den vorliegenden Band, so dass ich auf sie besser auch am Schluss meiner Ausführungen eingehe: Spieß legte sich, wie zitiert, hierzu gleich zu Beginn prägnant fest und klärte hierüber nochmals im Lauf der Diskussion weiter auf⁶⁸⁾. »Was verstehen wir eigentlich unter Lehnswesen?«, fragte freilich Weinfurter ganz unverdrossen in seinem Beitrag⁶⁹⁾. Wohl, so Schieffer zum Schluss seiner Ausführungen, etwas weniger Einheitliches, we-

65) Ebd.

66) Ebd., S. 50.

67) Ebd., S. 91.

68) Ebd., S. 88 f.

69) Stefan WEINFURTER, Die Päpste als »Lehnsherren« von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?, in diesem Band S. 17–40, hier S. 30.

niger Anschauliches, weniger Konsequentes als in den Lehrbüchern vorgesehen. Von Klaus van Eickels angesichts der erkennbaren Variabilität und Unstetigkeit von Lehnverhältnissen auf einen möglichen allseits anerkannten Kern des Lehnswesens angesprochen⁷⁰⁾, wollte sich Dartmann für seinen Bereich ebenso fluid nicht festlegen, woran er ein Plädoyer für eine offene Definition einer Art Lehnswesen knüpfte⁷¹⁾. Denn selbst für das 12. Jahrhundert sei für ihn ein geschlossener Systemcharakter des oberitalienischen Lehnswesens fraglich. Kasten variierte die definitorische Bandbreite, in dem sie das Lehen nur als eine von mehreren Ausformungen von Leiheverträgen darstellte und keinen fundamentalen Unterschied zwischen der Grundherrschaft und dem Lehnswesen sah. Probleme bezüglich einer allzu engen definitorischen Festlegung hatte zu guter Letzt auch Patzold: Er bezeichnete das, was wir im nordalpinen Teil des Reichs als Lehnswesen sehen, wegen seiner vielfältigen regionalen Ausprägungen in Theorie und Praxis gar als einen Kessel Buntes⁷²⁾. In eine ähnliche Kerbe wie diese Referenten schlug Keupp, als er bei der Diskussion zu Kastens Vortrag von einer schweren Hypothek für den wissenschaftlichen Diskurs sprach, wenn man nicht endlich aus den von den Libri Feudorum vorgezeichneten und von Heinrich Mitteis übernommenen Bahnen ausbreche, sondern deren Definition fortschreibe⁷³⁾.

Sicher führt es in die Irre, »das Lehnswesen als ein bis ins Detail festgelegtes, statisches Modell und als überzeitliche, für das gesamte europäische Mittelalter gültige Norm aufzufassen«, was jede um eine ganzheitliche Erklärung ringende oder simplifizierende Definition nahezulegen droht⁷⁴⁾. Lehnswesen erscheint – nach diesem Tagungsband trotz oder gerade auch wegen seines zum Teil rechtshistorischen Blickwinkels auf normierende Rechtstexte und -traditionen um so mehr – weniger denn je »als ein logisch-formales System, sondern als rechtlich-soziale Praxis« mit einer großen Vielfalt in Zeit und Raum⁷⁵⁾. Doch nach dem ausführlichen Exkurs zu einer Mainzer Urkunde von 1197, worin sich die wechselvolle und schillernde Geschichte der Leiheformen im Kleinen nachverfolgen lässt⁷⁶⁾, ist klar, dass sich Spieß mit seiner klaren Definition gar nicht in Opposition zu diesem Fazit gestellt sieht, denn ihm geht es grundsätzlich um die kausale Verknüpfung einer sozialen Bindung in bloßer Abgrenzung zur Zeit vor dem 12. Jahrhundert. Vielleicht ist es für die Aufrechterhaltung dieser Position für die Zeit nach 1200 hilfreich, ähnlich wie Kasten zu verfahren, welche die Geschichte der Prekarie in der *longue durée* verfolgt und dabei von einer gedanklichen, aber keineswegs institutionellen Kontinuität spricht.

70) Die Frage fehlt im Protokoll auf S. 33.

71) Ebd., S. 36.

72) PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 35), in diesem Band S. 276.

73) Protokoll, S. 52.

74) Zitat aus DEUTINGER, Das Lehnswesen (wie Anm. 13), S. 470.

75) Siehe dazu auch ebd.

76) Protokoll, S. 88 f.

Die Frage der Definition kann dann weiterführen zur Einordnung des wie auch immer verstandenen bzw. definierten Lehnswesens in verschiedene Deutungsmodelle. Drei davon bot Deutinger schon in München an, die hier nicht verschwiegen seien⁷⁷⁾: Zu denken ist erstens an eine Einordnung unter einen traditionellen Lehnswesensbegriff, der alle möglichen Leihe- und Gefolgschaftsverhältnisse umfasst, zweitens unter den Begriff Leihewesen als ein das dingliche und personale Element verbindender Spezialfall desselben oder drittens – ambitioniert – unter einen reaktivierten Feudalismusbegriff, der es ermöglicht, eine terminologische Brücke zur westeuropäischen Forschung zu schlagen und zugleich die in Deutschland fast immer getrennt voneinander behandelten Phänomene Lehnswesen und Grundherrschaft zusammenzuführen.

Soweit meine zusammenfassenden Beobachtungen zu den Referaten der Tagung beziehungsweise den Beiträgen dieses Tagungsbandes, die dem Leser erfolgreich den Bildungswert und ästhetischen Genuss des Themas, von dem Heinrich Mitteis schwärmte⁷⁸⁾, vermittelten und an deren Ende ein – von Schieffer anschaulich als »redimensioniert« bezeichnetes⁷⁹⁾ – Lehnswesen steht, dessen Tragweite und Wirkmächtigkeit im 12. und auch im 13. Jahrhundert in mancherlei Hinsicht aber noch diffus ist und vielleicht auch diffus bleibt. Insofern ist das Buch von François Louis Ganshof aktuell, zumindest was seinen Titel betrifft: »Was ist das Lehnswesen?«.

77) DEUTINGER, Das Lehnswesen (wie Anm. 13), S. 472 f.

78) Nach SPIESS, Einführung (wie Anm. 8), in diesem Band S. 9.

79) SCHIEFFER, Das Lehnswesen in den Urkunden (wie Anm. 27), in diesem Band S. 222 f.